

Gemeinde Müssen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Müssen

Datum

16.12.2009

Beratung:

1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, die sog. Dienstleistungsrichtlinie, ist am 28.12.2006 in Kraft getreten. Sie ist bis 28.12.2009 in nationales Recht umzusetzen.

Wesentliches Ziel der Dienstleistungsrichtlinie ist es, den grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen zu fördern, bürokratische Hindernisse abzubauen und zur Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes beizutragen. Für die Umsetzung in Deutschland ist inzwischen entschieden, dass die Richtlinie auch auf inländische Dienstleistungserbringer Anwendung finden soll. Verwaltungsverfahren sollen im Interesse aller Dienstleistungserbringer generell vereinfacht und beschleunigt werden. Dies hat zur Folge, dass sämtliche Rechtsnormen, nicht nur Bundes- und Landesgesetze, die sich mit Dienstleistungen im Sinne dieser Richtlinie befassen, zu überprüfen sind.

Für die Kommunen bedeutet die Einführung der Dienstleistungsrichtlinie, dass alle kommunalen Satzungen hinsichtlich der darin getroffenen Regelungen für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit einer Normenprüfung zu unterziehen sind. Sicherzustellen ist neben möglichst einfachen Verfahren vor allem auch, dass es nicht zu Diskriminierungen kommt.

Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Dienstleistungserbringer die in der Richtlinie im Einzelnen genannten Verfahren und Formalitäten über einen sog. "Einheitlichen Ansprechpartner" (EA) abwickeln können. Dieser EA soll Informationen zu den Verfahren zur Verfügung stellen und Vermittler und Verfahrenskoordinator bei allen Verwaltungsverfahren sein. Die Verfahrensabwicklung über den EA ist das Recht, jedoch keine Pflicht für den Dienstleistungserbringer. In Schleswig-Holstein wird zur Verfahrensabwicklung über den EA eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet.

Weiterhin schreibt die Dienstleistungsrichtlinie Genehmigungsregelungen vor. Insbesondere Nichtdiskriminierung, Transparenz, Dauerhaftigkeit und rasche Bearbeitung müssen gewährleistet sein. Die rasche Bearbeitung wird dadurch sichergestellt, dass es bei Nichteinhaltung vorgegebener Fristen zur Genehmigungsfiktion kommt. Die Abwicklung über eine einheitliche Stelle und die Genehmigungsfiktion sind im Landesverwaltungsgesetz S-H geregelt. Die Anwendung dieser Vorschriften muss jedoch in der jeweiligen Rechtsnorm

angeordnet sein.

Die Normenprüfung der kommunalen Friedhofssatzung ergab, dass diese grundsätzlich mit der Dienstleistungsrichtlinie im Einklang steht.

Erforderlich ist die Anordnung in der Satzung, dass die getroffenen Regelungen im Landesverwaltungsgesetz hinsichtlich EA und Genehmigungsfiktion anzuwenden sind.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen.